

**Regierungsrat**

Rathaus/Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

An die Gerichtsverwaltungskommission  
Amthaus I  
4500 Solothurn

11. September 2007

**Wirkungsorientierte Verwaltungsführung der Gerichte – Gebühren und Parteikosten**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie im Rahmen der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) bei den Gerichten per 1. Januar 2008 beabsichtigen, auch gegenüber staatlichen Parteien Gebühren zu erheben und die Vorinstanzen zur Zahlung von Parteientschädigungen zu verpflichten. Diese Massnahme bezwecke mehr Kostentransparenz und ermögliche es, die Gerichtsverwaltungskommission wie auch den Kantonsrat zu orientieren, ob die Gerichte ihre Aufgaben effizient und kostengünstig wahrnehmen.

Gerne nehmen wir zu Ihren Ausführungen Stellung und erlauben uns einleitend den Hinweis, dass wir es begrüssen, dass auch die Gerichte die WoV einführen werden. Wesentliche Elemente von WoV wie Controlling oder Qualitätsmanagement lassen sich durchaus auf die Gerichte adaptieren. Es ist uns jedoch gleichzeitig bewusst, dass aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht das gesamte WoV-Instrumentarium in der Justiz Anwendung finden kann. Die Grundsätze der WoV, wie sie in der Verfassung sowie im Gesetz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verankert sind und wie sie auch im Bereich der Justiz umgesetzt werden können, lassen sich mit den vier Leitsätzen formulieren: Koppelung von Leistungen und Finanzen, Globalisierung der Budgetierung, Wirkungsorientierung und dem Dienst an der Öffentlichkeit.

Die vorhandenen WoV-Instrumente dienen – wie Sie in Ihrem Schreiben erwähnen – auch dazu, Aussagen über die Effizienz staatlichen Handelns zu machen. Gemäss unserem Verständnis von WoV verlangt die wirkungsorientierte Führung der Verwaltung oder der Justiz hingegen nicht, dass Dienstleistungen oder vorliegend die Rechtsprechung einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad aufweisen. Mit der Erhebung von Gebühren bei Verwaltungsdienststellen wird die staatliche Aufgabe, Recht zu sprechen, insgesamt für den Kanton auch nicht kostengünstiger. Die Kosten werden lediglich anderweitig ausgewiesen. Aus diesen Gründen und auch mit Blick auf den administrativen Mehraufwand, welcher mit der vorgesehenen Praxisänderung anfallen wird, ersuchen wir Sie höflich,

Ihren Entscheid noch einmal zu überprüfen. Sollten Sie an Ihrem Beschluss trotz unserer Bedenken festhalten, müssten die Gebühren mittels nicht beeinflussbarer interner Verrechnungen den Dienststellen belastet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Belastungen ausserhalb der Globalbudget-Saldi erfolgen und somit erst auf Stufe Produktgruppe ausgewiesen werden. Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 (RRB. Nr. 2007/1235) haben wir nämlich den Grundsatz festgelegt, dass nicht beeinflussbare interne Verrechnungen (sei dies für internen Leistungsbezug oder wie vorliegend für die Auferlegung von Kosten) ausserhalb der Globalbudgetsaldi verrechnet werden. Damit kann vermieden werden, dass Dienststellen, welchen Gebühren auferlegt werden, unter Umständen Nachtragskredite einholen müssen, weil diese Kosten nicht planbar und damit auch nicht in den Voranschlag aufgenommen werden können. Die von Ihnen gewünschte Kostentransparenz und -wahrheit des Produktes oder der Produktgruppe „Verwaltungsrechtliche Rechtsprechung“ wird dadurch trotzdem gewährleistet, indem auf Stufe Produktgruppe die Kosten aussagekräftig ausgewiesen werden.

Sie teilen uns im Weiteren mit, dass die gleichen Überlegungen für die angekündigte Praxisänderung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch für das Kantonale Steuergericht gelten. Sie ersuchen uns deshalb, mit einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vorzusehen, dass der unterliegenden Partei Entscheidgebühren auferlegt werden können sowie der obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei Parteientschädigung zugesprochen werden kann. Wie wir bereits dargelegt haben, erachten wir eine solche Systemänderung als nicht opportun. Hingegen werden wir Ihre Empfehlung, den Gebührenrahmen für Entscheide des Steuergerichtes zu erhöhen, gerne prüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber